

**8.10.12****Empfehlung**

deutscher Bundestag

zu **Punkt ...** der 902. Sitzung des Bundesrates am 2. November 2012

---

Entwurf eines Gesetzes über den Umfang der Personensorge bei einer Beschneidung des männlichen Kindes

**A.**

Der deutsche Staatsangehörige ...

empfiehlt dem Bundesrat,

zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat begrüßt, dass mit der beabsichtigten gesetzlichen Regelung Rechtssicherheit für alle Betroffenen geschaffen werden soll. Er bittet allerdings, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob das Ziel der Rechtssicherheit mit dem vorliegenden Gesetzentwurf tatsächlich erreicht werden kann. Daran bestehen erhebliche Zweifel.

Nach § 1631d Absatz 2 BGB-E dürfen auch Personen Beschneidungen durchführen, wenn sie dafür besonders ausgebildet und, ohne Arzt zu sein, für die Durchführung der Beschneidung vergleichbar befähigt sind. Auch für die in Absatz 2 genannten Personen gilt, dass die Beschneidung nach den Regeln der ärztlichen Kunst durchgeführt werden muss. Dies hält der Bundesrat für unabdingbar. Es stellen sich vor diesem Hintergrund allerdings mehrere Fragen:

- Eine Beschneidung außerhalb einer Klinik oder ärztlichen Praxis nach den Regeln der ärztlichen Kunst ist nicht möglich, da die technischen Anforderungen an Hygiene, Sterilität, vorbereitender Diagnose und medizinischer Hilfe bei ...

auftretenden Komplikationen nicht gewährleistet werden können.

Hierbei handelt es sich um tatsächliche Hindernisse, die im Gesetzgebungsverfahren geprüft werden müssen, da sie das Kindeswohl gefährden.

Für §1631d Absatz 2 BGB-E bleibt damit kein oder nur ein sehr eingeschränkter Anwendungsbereich.

- Was ist unter einer "im Einzelfall gebotenen und wirkungsvollen Schmerzbehandlung" zu verstehen? Ist entsprechend der Auffassung pädiatrischer Schmerzspezialisten eine Vollnarkose bei der Beschneidung unverzichtbar? Wäre die letztgenannte Frage zu bejahen, bliebe für § 1631d Absatz 2 BGB-E ebenfalls kein oder nur ein sehr eingeschränkter Anwendungsbereich, weil Vollnarkosen nur von Ärzten gegeben werden dürfen und eine Beschneidung ohne Vollnarkose nicht den Regeln der ärztlichen Kunst entsprechen würde.

[2.] [Oder gibt es Schmerzbehandlungen für Beschneidungen nach den Regeln der ärztlichen Kunst, die außerhalb einer Klinik oder Arztpraxis angewandt werden können?]

Der Bundesrat hält die Klärung der vorstehend aufgeworfenen Fragen für notwendig, um späteren Anwendungsproblemen des Gesetzes vorzubeugen.

3. Dem Bundesrat ist es ein Anliegen zu betonen, dass mit dieser Prüfbitte keiner Religionsgemeinschaft ein Freibrief gegeben werden soll, bei Eltern auf eine Beschneidung ihrer noch nicht religionsmündigen Kinder zu drängen. Das Gegenteil ist der Fall. Der Bundesrat hält es für seine Pflicht darauf hinzuweisen, dass der vorliegende Gesetzentwurf einem Sondergesetz für bestimmte Bevölkerungsgruppen entspräche, das den Grundsätzen der Gleichheit der Menschen in einer freiheitlichen Demokratie widerspricht. Insbesondere ist der Bundesrat der Auffassung, dass das Recht eines jeden Kindes auf körperliche Unversehrtheit höher wiegt und unteilbar ist gegenüber den Ansprüchen jedweder kulturellen, rituellen oder religiösen Tradition, mag sie auch auf eine lange Geschichte zurückblicken.
4. Der Bundesrat bekräftigt ausdrücklich, dass das Recht der Eltern auf die religiöse Erziehung ihrer Kinder gemäß ihrer eigenen Vorstellung weder jetzt noch in Zukunft angetastet werden wird. Es findet seine natürliche Grenze in Maßnahmen, die den weiteren religiösen Lebensweg der Kinder unwiderruflich bestimmen. Eine solche Maßnahme wäre die Beschneidung des männlichen Kindes aus anderen als medizinischen Gründen.

5. Unbeschadet der weiteren Prüfung empfiehlt der Bundesrat dem Bundestag den Gesetzesvorschlag wie folgt abzuändern:

Beschneidung einer männlichen Person

- (1) Die medizinisch nicht erforderliche Beschneidung einer männlichen Person ist erlaubt, wenn diese Person die Beschneidung aus religiösen Gründen selbst wünscht und im Vollbesitz ihrer geistigen Kräfte ist. Die Person muss zuvor über die möglichen Konsequenzen ihrer Entscheidung umfassend informiert worden sein.
- (2) Niemand darf zu einer Beschneidung gedrängt werden.
- (3) Niemand darf wegen einer an ihm vollzogenen Beschneidung bevorzugt oder benachteiligt werden.
- (4) Bei Personen, die unter der Personensorge stehen, ist die Beschneidung aus anderen als medizinischen Gründen verboten und als einfache Körperverletzung strafbar.
- (5) Die Beschneidung muss nach den Regeln der ärztlichen Kunst durchgeführt werden. Personen, die keine Ärzte sind, haben die erforderlichen Fähigkeiten durch eine staatlich anerkannte Prüfung nachzuweisen. Das Nähere bestimmt eine Prüfungsordnung, die im Benehmen mit jenen Religionsgesellschaften, nach deren Glauben eine Beschneidung Pflicht ist, zu erlassen ist.
- (6) Die Kosten für die Beschneidung selbst sowie etwaige Folgekosten hat die sie verlangende Person zu tragen. Im übrigen gilt das Sozialrecht.